



## **Ausstellungsbedingungen der Gartenmesse FLOWER POWER am 30./31. März 2019**

(1) Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Mevelo Uwe Schmidt, Gretescher Weg 68, 49084 Osnabrück (kurz: Mevelo)

**(2) Der Ausstellungsort ist das Messegelände am Museum für Industriekultur, Süberweg 50a, 49090 Osnabrück (kurz: Museum für Industriekultur).**

**(3) Die Messe ist am Samstag, den 30. März 2019 und am Sonntag, den 31. März 2019 für Besucher von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

(4) Standzuweisungen erfolgen durch Mitarbeiter der Firma Mevelo. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung und mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig.

(5) Es bleibt der Firma Mevelo unbenommen, Stände aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einem anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

(6) Die Firma Mevelo ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

(7) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

(8) Den Ausstellern wird ausschließlich die Bodenfläche vermietet. Trenn- und Rückwände sind i.d.R. darin nicht enthalten. Dem Aussteller ist es gestattet, eigene Trenn- und Rückwände zu verwenden. Eine Überschreitung der vermieteten Fläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma Mevelo gestattet.

(9) Auf die Wände, Fensterflächen, Tore und Türen der Gebäude des Museums für Industriekultur darf nichts geklebt werden. Es dürfen auch keine Löcher in die Wände geschlagen werden. Beschädigungen sind unmittelbar der Messeleitung anzuzeigen.

**(10) Der Aufbau der Messestände ist am Donnerstag, den 28. März 2019 von 10.00 – 18.00 Uhr, am Freitag, den 29. März 2019 von 8.00 – 18.00 Uhr und am Samstag, den 30. März 2019 von 7.00 – 9.45 Uhr möglich. Für den Abbau ist am 31. März 2019 die Zeit von 18.15 – 21.00 Uhr und am 1. April die Zeit von 8.00 –**

**16.00 Uhr vorgesehen. Nach Abbau des Standes ist die Standfläche in den ursprünglichen Zustand (inklusive Müllbeseitigung) zu versetzen. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist oder der unzureichenden Räumung hat der Aussteller die Kosten für Reinigung, den Abtransport und der Lagerung zu tragen.**

(11) Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen ohne Genehmigung der Messeleitung ist nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet. Die Vertragsstrafe wird noch am Messetag fällig.

(12) Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die Firma Mevelo keine Haftung.

**(13) Nach erfolgter Anmeldung und Erhalt der Rechnung ist eine Zahlung bis 6 Wochen vor dem Messetermin zu leisten.**

(14) Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt ab drei Monate vor der Ausstellung 50 % der Standmiete, ab 6 Wochen vor der Ausstellung 75 % der Standmiete und bei Rücktritt ab 4 Wochen vor dem 30. März 2019 die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

(15) Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass jegliche erforderliche Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und die Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

(16) Die Firma Mevelo schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab. Dieser Rahmenvertrag deckt gleichzeitig die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Aussteller. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer eventuell bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.

(17) Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln steht nur den vom Veranstalter genehmigten Verzehr- und Getränkeständen zu.

(18) Die Rechnung ist gleichzeitig Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar, soweit kein späterer Zahlungstermin angegeben ist. Die Firma Mevelo kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand, unabhängig von der weiterhin bestehenden Zahlungsforderung, anderweitig verfügen.

(19) Der Aussteller ist ohne schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche teilweise oder ganz einem Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder für nicht der Firma Mevelo gemeldete Firmen anzunehmen.

(20) Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die Firma Mevelo ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.

(21) Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennen der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, behördliche Vorschriften sowie die Hausordnung an. Die Firma Mevelo übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus. Die Firma Mevelo ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Einschreitungen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Firma Mevelo bestätigt werden.

(22) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Osnabrück. Dies gilt auch für den Fall,

dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.